

Innovationsförderung: Wärmepumpe mit Eisspeicher

Voraussetzungen für die Förderung von „Wärmepumpen mit verbesserter Systemeffizienz“

Im Rahmen der BAFA-Richtlinien für die „Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ gilt für Wärmepumpen mit verbesserter Systemeffizienz eine erweiterte Innovationsförderung.

Darunter fallen Wärmepumpen mit zusätzlichen Anlagenteilen bzw. Sonderbauformen, die mit höherem Investitionsaufwand eine deutliche Effizienzverbesserung des gesamten Systems erzielen und damit den Strombedarf und die Netzlast reduzieren.

Eine Verbesserung der Systemeffizienz kann mit verschiedenen technischen Ansätzen erreicht werden.

Nach den geltenden Richtlinien vom 11. März 2015 gilt als förderfähiges Anlagenkonzept die Kombination aus Wärmepumpe und Eisspeicher.

Mit dem Eisspeichersystem steht eine Wärmequelle für Sole/Wasser-Wärmepumpen als preisattraktive und genehmigungsfreie Alternative zu Erdwärmesonde oder Erdkollektor zur Verfügung. Außenluft, solare Einstrahlung und Erdreich werden gleichzeitig genutzt, um die gewonnene Energie intelligent zu vernetzen und zu speichern.

Die Fördermittel werden sowohl im Neubau als auch im Gebäudebestand gewährt. Grundvoraussetzung ist eine System-Jahresarbeitszahl (SJAZ) von mindestens 4,1.

Eisbildung durch Wärmeentzug:
Impressionen aus dem Eisspeicher



Technische Fördervoraussetzungen für die Wärmepumpe:

- Förderfähig sind Wärmepumpen, die nach den jeweils gültigen Normen durch ein unabhängiges und akkreditiertes Institut geprüft wurden (siehe Liste „Wärmepumpen mit Prüfnachweis“).
- Die Leistungszahl COP (Coefficient of Performance) elektrisch betriebener Wärmepumpen sowie die Heizzahl bei Gasmotor- oder Gasabsorptionswärmepumpen müssen die Mindestwerte gemäß europäischem Umweltzeichen „Euroblume“ einhalten (bei Viessmann Wärmepumpen erfüllt).
- Für elektrisch angetriebene Wärmepumpen: Einbau eines Stromzählers zur Erfassung aller aufgenommenen Strommengen
- Für gasbetriebene Wärmepumpen: Einbau eines Gaszählers zur Erfassung aller aufgenommenen Brennstoffmengen
- Einbau mindestens eines Wärmemengenzählers: Die Messung aller abgegebenen Wärmemengen wird verbindlich gefordert.
- Anforderungen für Wärmepumpen, die zur Raumheizung betrieben werden:
 - Nachweis des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage
 - Nachweis über die Anpassung der Heizkurve an den Wärmebedarf des Gebäudes

Technische Fördervoraussetzungen für den Eisspeicher:

- Der Eisspeicher muss über ein Mindest-Wasservolumen von $0,95 \text{ m}^3/\text{kW}$ der thermischen Wärmepumpenleistung (für Sole 0 °C /Wasser 35 °C) verfügen.
- Bei Verwendung anderer Speichermedien als Wasser und Eis (z. B. sonstige Latentwärmespeicher, gedämmte Erdspeicher, etc.) ist bei Antragstellung nachzuweisen, dass mit dem gewählten Speichervolumen eine vergleichbare Mindestspeicherkapazität erreicht wird.
- Es muss mindestens eine System-Jahresarbeitszahl (SJAZ) von 4,1 nachgewiesen werden. Die Simulationsauswertung mit individueller SJAZ erfolgt durch die Viessmann Eis-Energiespeicher GmbH.

Was gilt es zu beachten?

- Gegenstand der Förderung ist eine Wärmepumpe bis 100 kW Leistung. Bei Bauvorhaben mit mehreren Wärmepumpen ist für jede eingesetzte Wärmepumpe ein gesonderter Antrag zu stellen. Die Fördersummen werden addiert.
Beispiel Neubau mit 120 kW Anlage:
1 Wärmepumpe 40 kW + 1 Wärmepumpe 80 kW: $4000,- \text{ €} + 8000,- \text{ €} = 12000,- \text{ €}$
zzgl. Kombinationsbonus für nicht förderfähige Kollektoren $500,- \text{ €}$ + Lastmanagementbonus $500,- \text{ €} =$ Gesamtfördersumme: $13000,- \text{ €}$
- Der Antrag ist unbedingt vor Vorhabensbeginn zu stellen. Es gilt der Nachweis eines Liefer-/Leistungsvertrages für die beantragte Wärmepumpe. Die Erschließung der Wärmequelle gehört nicht zum Projektumfang.
- Die Förderbewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass die beantragte Maßnahme (bezogen auf die Wärmepumpe) innerhalb von neun Monaten ab Bewilligungsdatum abgeschlossen sein wird. Wenn absehbar ist, dass diese Bedingung nicht erfüllt werden kann, ist der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt (jedoch vor Projektbeginn) zu stellen.
- Eine kurze Anlagenbeschreibung ist dem Antrag beizufügen.
- Bei Antragstellung sind die Kombinationsboni nicht zu berücksichtigen. Diese werden erst nach Inbetriebnahme der effizienten Wärmepumpe ausgezahlt und sind über die Rechnung für die entsprechenden Anlagenteile nachzuweisen.
- Einzelmaßnahmen zur Optimierung der Heizungsanlage und Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden können separat als Zusatzförderung geltend gemacht werden.
- Nach einjährigem Betrieb der Wärmepumpe ist die Beauftragung für einen Verwendungs- und Qualitätsnachweis vorzulegen.

In welcher Höhe kann mein Bauprojekt gefördert werden?				
	Fördergruppe 1	Fördergruppe 2	Fördergruppe 3	Fördergruppe 4
Antragsteller	Unternehmen, Betriebe, Freiberufler, Genossenschaften		Privatpersonen, gemeinnützige Organisationen, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände	
Gebäudeart	Neubau	Gebäudebestand ¹	Neubau	Gebäudebestand ¹
Innovationsförderung	100,- €/kW Mindestförderbetrag: 4000,- € (bis 40 kW) Höchstförderbetrag: 10000,- € (100 kW)	150,- €/kW Mindestförderbetrag: 6000,- € (bis 40 kW) Höchstförderbetrag: 15000,- € (100 kW)	100,- €/kW Mindestförderbetrag: 4000,- € (bis 40 kW) Höchstförderbetrag: 10000,- € (100 kW)	150,- €/kW Mindestförderbetrag: 6000,- € (bis 40 kW) Höchstförderbetrag: 15000,- € (100 kW)

Mögliche Zusatzförderungen (die mit der Innovationsförderung kumulierbar sind)				
Kombinationsbonus: nicht förderfähige Solaranlage ²	500,- €	500,- €	500,- €	500,- €
Kombinationsbonus: Wärmenetz	500,- €	500,- €	500,- €	500,- €
Lastmanagementbonus³	500,- €	500,- €	500,- €	500,- €
Gebäudeeffizienzbonus				bis zu 50 % der Innovationsförderung

- ¹ Gebäude, in denen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bereits seit mehr als zwei Jahren ein anderes Heizsystem installiert ist, das durch die Wärmepumpenanlage ersetzt oder unterstützt werden soll.
- ² Bruttokollektorfläche: mindestens 7 m², gültig für Eisspeichersysteme mit Solar-Luftabsorber
- ³ Die Wärmepumpenanlage ist lastmanagementfähig.
Voraussetzungen: Installation eines Heizwasser-Pufferspeichers mit mindestens 30 l/kW, „SmartGrid Ready“-Zertifikat
- ⁴ In effizienten Wohngebäuden gemäß KfW-Effizienzhaus 55

Weiterführende Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Homepage des BAFA unter:

„Energie – Heizen mit erneuerbaren Energien – Wärmepumpen“ oder unter folgendem Link:
www.bafa.de

Das Formular „Antrag auf Innovationsförderung für eine effiziente Wärmepumpe“ finden Sie als PDF-Datei auf der Homepage des BAFA unter:

„Energie – Heizen mit erneuerbaren Energien – Wärmepumpen – Formulare“ oder unter folgendem Link:
www.bafa.de

Hinweis

Dieses Dokument dient lediglich als Leitfaden zur Antragstellung. Die Viessmann Eis-Energiespeicher GmbH übernimmt keine Garantie für eine Förderbewilligung.



climate of innovation

Viessmann Eis-Energiespeicher GmbH
71636 Ludwigsburg
Telefon: 07141 991700-22
Telefax: 07141 991700-11
www.eis-energiespeicher.de

Viessmann Deutschland GmbH
35107 Allendorf (Eder)
Telefon 06452 70-0
Telefax 06452 70-2780
www.viessmann.de

Ihr Fachpartner:

06/2015

Inhalt urheberrechtlich geschützt.
Kopien und anderweitige Nutzung nur mit vorheriger Zustimmung.
Änderungen vorbehalten.